

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 236/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der D[REDACTED] C[REDACTED]-Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Dr. Jürgen H[REDACTED],
Dr. Eberhard R[REDACTED], Detlev R[REDACTED] und Dr. Michael
G[REDACTED], K[REDACTED]-W[REDACTED]-Ring [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

1. Hans B [REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED]-N[REDACTED],

2. Hildegard B [REDACTED],
ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIII

11

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg, Dr. Werp und
Dr. Rinne

am 28. Januar 1988

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Klägers zu 1
bieten dem Senat keine Veranlassung, seinen
Beschluß vom 25. Mai 1987 zu ändern.

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann zwar rückwirkend bewilligt, die
Rückwirkung jedoch allenfalls bis zu dem Zeitpunkt erstreckt
werden, in dem der Antragsteller die Voraussetzungen für die
Bewilligung geschaffen hat (BGH Beschlüsse vom 30. Septem-
ber 1981 - IVb ZR 694/80 - NJW 1982, 446; vom 6. Dezem-
ber 1984 - VII ZR 223/83 - NJW 1985, 921; Senatsbeschluß vom
27. April 1987 - III ZR 107/86 - BGHR ZPO § 119 Satz 2
- Rechtsverteidigung 1). Der Kläger zu 1 hat die Verfügung
des Bundesgerichtshofs vom 2. April 1987, mit der er zur
Ergänzung seiner Erklärung über seine persönlichen und wirt-
schaftlichen Verhältnisse aufgefordert worden ist, erst mit
Schriftsatz seiner zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten
vom 18. Dezember 1987 beantwortet. Die Voraussetzungen für
die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe waren mithin beim Ab-
schluß des Revisionsverfahrens nicht dargetan.

- 3 -

Ob dem Kläger zu 1 gleichwohl noch Prozeßkostenhilfe bewilligt werden könnte, wenn er keine Gelegenheit zur Beantwortung der Verfügung vom 2. April 1987 gehabt hätte, braucht nicht entschieden zu werden. Die Verfügung richtete sich an seine Prozeßbevollmächtigten im Revisionsverfahren. Damit war dem Kläger zu 1 das rechtliche Gehör gewährt. Das gilt auch dann, wenn die Prozeßbevollmächtigten die Verfügung irrtümlich nicht an ihn, sondern an den Kläger im Verfahren III ZR 240/86 weitergeleitet haben sollten.

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)